

Stadt Übach-Palenberg

Satzung

der Stadt Übach- Palenberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 03.05.1990

- Sondernutzungssatzung -

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Straßenanliegergebrauch
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 5 Sonstige Benutzung
- § 6 Erlaubnisantrag
- § 7 Erlaubnis
- § 8 Gebühren
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
- § 11 Gebührenerstattung
- § 12 Märkte
- § 13 Inkrafttreten

Gebührentarif

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen-und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV NW S.306/SGV NW 91) und des § 1 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der zzt. geltenden Fassung sowie des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 10.04.1990 fol-

Satzung

der Stadt Übach-Palenberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom

-Sondernutzungssatzung

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch
- § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 5 Werbeanlagen
- § 6 Wahlsichtwerbung
- § 7 Erlaubnisantrag
- § 8 Erlaubnis
- § 9 Gebühren
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
- § 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung
- § 13 Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Aufgrund der §§ 18,19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom

gende Satzung beschlossen:

Gebührentarif geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 14.11.2001.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Gehwege und Parkstreifen an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 379) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 379) hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge des Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit

sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und Inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) je eine Werbeablage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
 - b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
 - c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. 5 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hinein ragen.
 - d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebruch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebruch

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlagen oder -aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung)
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
- (2) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Abs. 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Stadtteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß 1 b) -f) nicht zulässig.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit

§ 6

Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig
 - a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (Werbeträger u.ä.) beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen.
 - b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
- (2) Abs. 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der

oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.

- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs

- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) Der Antragsteller;
 - b) der Erlaubnisnehmer;
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9

Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen wi-

zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebühren-Schuldner fällig.

derruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13

Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 14

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Stadtgebiet.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt € 10,00.
5. Für Sondernutzungen durch politische Parteien, Behörden, örtliche Vereine, Kirchen- und sonstige Organisationen, die ausschließlich gemeinnützigen oder nicht kommerziellen Zwecken dienen, werden keine Gebühren erhoben.

B. Gebühren

€/qm/Monat

Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Stadtgebiet.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 Euro.
5. Für Sondernutzungen durch politische Parteien, Behörden, örtliche Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen, die ausschließlich gemeinnützigen oder nicht kommerziellen Zwecken dienen, werden keine Gebühren erhoben.

B. Gebühren

€/qm/Monat

1. Automaten, Auslage- und Schaukästen	2,00	1. Automaten, Auslage- und Schaukästen	5,00
2. Aufstellung von Tischen und Stühlen zu gewerbl. Zwecken	2,00	2. Aufstellen von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken	5,00
3. Verkaufswagen im Reisegewerbe	4,00	3. Verkaufswagen im Reisegewerbe	8,00
4. Imbissstuben, Kioske, Trinkhallen u.ä.	4,60	4. Imbissstände, Trinkhallen, Kioske u. ä.	8,00
5. Werbe- und Verkaufsstände, Warenauslagen vor Geschäften	1,50	5. Werbe- und Verkaufsstände, Warenauslagen vor Geschäften, Blumenstände	5,00
6. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Baugeräte, Container etc.	0,50	6. Baubuden, Gerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Material- bzw. Baustofflagerungen	3,00
7. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 48 Stunden andauert und nicht unter Ziffer 6 fallen	0,50	7. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 48 Stunden andauert und nicht unter Ziffer 6 fallen	3,00
8. Litfaßsäulen und Plakattafeln	8,60	8. Litfaßsäulen und Plakattafeln	10,00
9. Sonstige Werbeflächen		9. Sonstige Werbeflächen	
a) ständige Werbeflächen	1,50	a) ständige Werbeflächen	5,00
b) vorübergehende Werbeflächen	0,50	b) vorübergehende Werbeflächen	5,00
10. Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern	6,60	10. Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern, insbesondere PKW, LKW, Krafträder	10,00
11. Abstellen von zum Straßenverkehr zugelassenen Anhängern ohne Zugfahrzeug nach Ablauf von 14 Tagen	10,20	11. Abstellen von zum Straßenverkehr zugelassenen Anhängern ohne Zugfahrzeug nach Ablauf von 14 Tagen	5,00
		12. Sonstigen Zwecken dienende Nutzung:	10,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Übach-Palenberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

Die Rahmensätze sind bei der Bemessung wie folgt auszufüllen:

a) erhöhend sind zu berücksichtigen

- Einwirkung auf die Straße,
- Errichten von Barrieren für in der Mobilität eingeschränkte Personen,
- Aufbringen/-stellen von Gegenständen auf die Straßenoberfläche
- wirtschaftliches Interesse des Gebührenschuldners,
- Nutzung im vom städtebaulichen Gestaltungskonzept umfassten Bereich,

sofern diese Umstände nicht bereits Wesensmerkmal der Sondernutzung selbst sind.

b) vermindernd ist zu berücksichtigen, wenn

- die Sondernutzung im Rahmen der Umsetzung des Wirtschaftsförderungs- Konzept der Stadt erfolgt,
- die Sondernutzung dem städtebaulichen Gestaltungskonzept dient.

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 03.05.1990

gez. Kornetka
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Euro-Anpassungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 13.11.2401 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 14.1 1.2001

gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Entfällt